

sie intime Beziehungen zu anderen Männern in Abrede stellte, schlug der Angeklagte mit einem Gummischlagstock auf sie ein. Während dieser Mißhandlung wiederholte er ständig die gleiche Frage. Er wollte ferner wissen, wer der Erzeuger der ältesten ehelich geborenen Tochter sei. Um weiteren Schlägen zu entgehen, äußerte die Geschädigte, sie habe intime Beziehungen zum Zeugen F. unterhalten. Daraufhin schlug der Angeklagte noch heftiger zu. Insgesamt hat er über sechzig Mal mit dem Schlagstock auf die verschiedensten Körperteile seiner Ehefrau eingeschlagen. Diese mußte eine Woche lang stationär behandelt werden.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt.

Auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hat der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch aufgehoben und die Sache an dieses Gericht mit der Weisung zurückverwiesen, die durch das Arbeitskollektiv angebotene Bürgschaftsübernahme zu bestätigen und eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation des Urteils des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Hinweis des 5. Strafsenats auf die sich aus § 30 StGB ergebenden Grundsätze für die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug ist zuzustimmen. Die von ihm daraus für den vorliegenden Fall gezogene Schlußfolgerung ist jedoch fehlerhaft und hat zum Ausspruch einer gröblich unrichtigen Strafe geführt (§311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

Der Senat hat bei seiner Entscheidung die Schwere der Tat des Angeklagten als entscheidende Grundlage und Ausgangspunkt für die Strafzumessung ungenügend berücksichtigt. Sie wird im vorliegenden Falle durch das brutale und rücksichtslose, über sechzigmalige Schlägen seiner Ehefrau mittels des Gummischlagstockes und die damit herbeigeführten Gesundheitsschäden charakterisiert. In dieser Art und Weise der Tatbegehung objektiviert und manifestiert sich auch die Tateinstellung des Angeklagten, vor allem die Intensität seines Willens zur Tat. Daß seine Eifersucht als Tatmotiv, seine Erregung während der Tat und seine danach gezeigte Reue nicht geeignet sind, seine strafrechtliche Schuld zu mindern, hat der Senat selbst zutreffend ausgeführt. Er hat aber die Persönlichkeit des Angeklagten, die als weitere Grundlage für die Strafzumessung zu berücksichtigen ist, einseitig nach dem sonstigen, positiven Verhalten des Angeklagten bewertet und die Tatbezogenheit dieser Bewertung vernachlässigt. Die konkreten Beziehungen der Persönlichkeit des Angeklagten zur Tat, insbesondere sein bereits lange Zeit andauerndes ähnliches Verhalten gegenüber seiner Ehefrau, das seine Einstellung zur Gleichberechtigung der Geschlechter in der sozialistischen Gesellschaft und zur Würde der Frau sowie zu den Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens kennzeichnet, hätten den Senat zu der Erkenntnis führen müssen, daß im Zusammenhang mit den anderen festgestellten objektiven und subjektiven Tatumständen eine Strafe ohne Freiheitsentzug nicht geeignet ist, den Schutz der Gesellschaft und ihrer Bürger zu gewährleisten sowie der Frau reale Gleichberechtigung zu sichern und sie vor Erniedrigung zu schützen.

Die im Urteil ausgesprochene Erwartung[»] des Senats, die Reue des Angeklagten und seine Versprechen, sich zu bessern, bekämen trotz früherer gleicher, aber unrealisiert gebliebener Versprechen des Angeklagten dadurch Bedeutung, daß außer der erstmalig gegen ihn erfolgten Durchführung eines Strafverfahrens seine

Ehefrau zu seiner Erziehung beitragen werde, hat überdies keine Grundlage in den dafür bedeutsamen Beziehungen zwischen ihr und dem Angeklagten. Diese Erwartung trägt der trotz früher erfolgter erzieherischer Einwirkung unverändert gebliebenen Einstellung des Angeklagten sowie seinem bisherigen Verhalten seiner Frau gegenüber ungenügend Rechnung und überschätzt die ihr insoweit, selbst bei gleichzeitiger Einwirkung durch das Arbeitskollektiv, verbleibenden Möglichkeiten.

Das Urteil des 5. Strafsenats war aus diesen Gründen aufzuheben.

Anmerkung:

Durch die vorstehende Entscheidung ist das in NJ 1969 S. 348 veröffentlichte Urteil des Obersten Gerichts vom 14. März 1969 — 5 Zst 2/1969 — aufgehoben worden.

D. Red.

§§ 200, 196 Abs. 3 Ziff. 2, 61 StGB.

1. Wird der Zustand eines Kraftfahrzeugführers als leichte alkoholische Beeinflussung charakterisiert, so ist damit nicht gleichzeitig die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zu verneinen.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, daß bei allen Menschen bereits bei einer relativ geringen Blutalkoholkonzentration erhebliche Leistungsminderungen auftreten können, die auch Einfluß auf die Fahrtüchtigkeit haben und bis zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können.

2. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, daß bei der Tötung eines Menschen, die durch die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit eines Fahrzeugführers verursacht wird, grundsätzlich der Ausspruch einer Freiheitsstrafe in Erwägung zu ziehen ist, wird auch nach Inkrafttreten des neuen StGB aufrechterhalten. Solche Fälle sind in der Regel als auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 beruhend zu charakterisieren.

Ergibt sich bei einem solchen Täter, daß er schon mehrfach unter Alkoholeinfluß am Straßenverkehr teilgenommen hat, so müssen diese Umstände wegen ihrer Bezogenheit zur Tat bei der Bemessung der Strafe entsprechend berücksichtigt werden.

OG, Urt. vom 22. Mai 1969 - 3 Zst 10/69.

Der 18jährige Angeklagte fuhr am 13. Juli 1968 mit seinem Motorrad von L. nach B. zu elfter Tanzveranstaltung. In der Zeit von 19.30 Uhr bis kurz nach Mitternacht trank er vier Glas Bier und zwei Glas Wein. Nachdem er sich, um von dem an der Tür stehenden Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei nicht gesehen zu werden, seinen Sturzhelm und seinen Anorak aus dem Fenster der Gaststätte hatte reichen lassen, fuhr er mit seinem Freund H. als Soziefahrer nach Hause. Zunächst fuhr der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h, verringerte diese jedoch vor dem Unfallort — einer Kurve — auf etwa 60 km/h. Die Fahrbahn, an die sich noch ein Rasenstreifen anschließt, ist an dieser Stelle 4,40 m breit. In der Kurve zog das Motorrad nach rechts, obwohl der Angeklagte gegenlenkte. Er kam mit dem Motorrad auf den Rasenstreifen und verlor dort die Gewalt über das Fahrzeug. Es streifte einen 1,70 m von der rechten Fahrbahnkante stehenden Begrenzungsstein und prallte dann gegen einen Baum. Während der Angeklagte mit einem Schock davorkam, erlitt sein Soziefahrer H. so schwere Verletzungen, daß er einige Stunden später verstarb. Die bei dem Angeklagten um 3.05 Uhr durchgeführte Blutentnahme ergab einen Blutalkoholspiegel von 1.00 Promille.